

Submissionsgesetz (SubG)

vom 2. Juni 2005¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und i der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

§ 1

Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 bei³⁾.

§ 2

Zuständigkeit des Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt im Rahmen einer Submissionsverordnung Ausführungsbestimmungen zur IVöB und zu diesem Gesetz.

§ 3

Lehr- und/oder Praktikumsstellen

Bei der Auswahl im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren gemäss Anhang der IVöB sind nach Möglichkeit Anbietende zu berücksichtigen, die Lehr- und/oder Praktikumsstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang bieten.

¹⁾ GS 28, 461

²⁾ BGS 111.1

³⁾ BGS 721.52

721.51

§ 4

Haftung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber

¹ Auftraggeberinnen und Auftraggeber haften für den Schaden, den sie durch eine Verfügung verursacht haben, deren Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.

² Die Haftung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Kosten, die der Anbieterin oder dem Anbieter für die Vorbereitung der Angebote und für die Führung des Beschwerdeverfahrens erwachsen sind.

§ 5

Sanktionen gegen fehlbare Anbieterinnen und Anbieter

Bei schwerwiegenden Widerhandlungen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann schreiten die Auftraggeberinnen und Auftraggeber durch Verwarnung, Entzug des erteilten Auftrags, Auferlegung einer Konventionalstrafe oder durch einen Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer von bis zu fünf Jahren gegen fehlbare Anbieterinnen und Anbieter ein.

§ 6

Rechtsschutz

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern gemäss Art. 15 IVöB;
- b) Beschwerden gegen Sanktionen im Sinne von § 5 dieses Gesetzes. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

² Klagen betreffend Ersatz des durch die Einräumung der aufschiebenden Wirkung verursachten Schadens gemäss Art. 17 IVöB sind nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung¹⁾ geltend zu machen.

³ Der Rechtsschutz nach Abs. 1 Bst. a entfällt, wenn der Auftragswert unterhalb den Schwellenwerten für das Einladungsverfahren liegt.

§ 7

Übergangsrecht

Alle Aufträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben oder den Anbieterinnen und Anbietern zur Offertstellung gestellt worden sind, werden nach bisherigem Recht behandelt.

¹⁾ SR 272

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) vom 27. Juni 1996¹⁾ wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾.

²⁾ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten³⁾.

¹⁾ GS 25, 357

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Inkrafttreten am 1. Okt. 2005